

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/668 von Oskar Kämpfer: «Berechtigte Erhöhung der Vergütungen der Fachkommission Aufsicht STAWA?» 2018/668

vom 04. September 2018

1. Text der Interpellation

Am 28. Juni 2018 reichte Oskar Kämpfer die Interpellation 2018/668 «Berechtigte Erhöhung der Vergütungen der Fachkommission Aufsicht STAWA?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Per 1.4.2018 wurden im Dekret 158.12 im §30a die Vergütungen von Fr. 60.-- wie folgt angehoben, resp. für das Präsidium verdoppelt:

§ 30a · Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft erhält für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit eine Vergütung von CHF 120 pro Stunde.

² Die Mitglieder der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft erhalten für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vergütung von CHF 80 pro Stunde.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- Sind diese Erhöhungen im AFP abgebildet?*
- Gibt es für diese dramatische Erhöhung (Kompetenz RR) sachliche Gründe?*

2. Einleitende Bemerkungen

§ 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO (Systematische Gesetzessammlung, SGS 251) legt fest, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft unter Beizug einer Fachkommission ausübt (Absatz 1). Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern sowie einer Aktuarin oder einem Aktuar. Mindestens ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und über Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt (Absatz 2). Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte (Absatz 3).

Aufgrund von § 3 EG JStPO ist die durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung eingesetzte Fachkommission nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für die Jugendanwaltschaft zuständig.

Die Mitglieder der Fachkommission "Staatsanwaltschaft" üben ein kantonales Nebenamt aus. Die Höhe der Vergütung wird vom Regierungsrat in der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen Nebenämtern und für die Mitglieder kantonaler Arbeitsgruppen (SGS 158.12.) festgelegt. In Anlehnung an die Vergütungen für die Baurekurskommission

und für die Vormundschaftskommission wurde ursprünglich ein Stundenansatz von Fr. 60.-- festgelegt. Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Sicherheitsdirektion und der Abklärungen des Personalamts (Finanz- und Kirchendirektion) beschloss der Regierungsrat, die Stundenansätze für die Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft von CHF 60.-- auf CHF 80.-- zu erhöhen und für das Präsidium eine separate Vergütung einzuführen (CHF 120.--).

3. Beantwortung der Fragen

1. Sind diese Erhöhungen im AFP abgebildet?

Die beantragte Erhöhung der Entschädigungen für die Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft bedeutet einen Mehraufwand von circa Fr. 15'000.- bis Fr. 20'000.- jährlich (Vergleichsbasis: Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft per 2017). Ob sich der Aufwand für die Kommissionsentschädigungen effektiv verändern wird, hängt konkret vom Stundenaufwand ab, den die neu zusammengesetzte Fachkommission zur Erfüllung ihres Auftrags leisten wird. Die Kosten der Fachkommission sind durch das im AFP abgebildete Budget gedeckt.

2. Gibt es für diese dramatische Erhöhung (Kompetenz RR) sachliche Gründe?

Bei den Vorbereitungen der Neuwahlen der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2022 hat sich gezeigt, dass die Höhe der heutigen Vergütung nicht ausreichend ist, um für die Kommission Persönlichkeiten mit der erforderlichen Qualifikation zu gewinnen. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen zum einen sehr hohe Anforderungen an die Mitglieder der Fachkommission, und zum anderen sind bestimmte Personenkreise von der Mitgliedschaft in der Kommission ausgeschlossen (Parteivertreter und Parteivertreterinnen, die vor den Strafbehörden des Kantons auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten oder Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sind (§ 5 Absatz 3 EG StPO)).

Um die entsprechend ihrem anspruchsvollen und komplexen Auftrag qualitativ sehr gute Besetzung der Fachkommission zu gewährleisten, beschloss der Regierungsrat, die Vergütungen auf die neue, seit dem 1. April 2018 laufende Amtsperiode der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft angemessen zu erhöhen.

Gerade Fachspezialisten und Fachspezialistinnen können beispielsweise in der Privatwirtschaft vereinzelt entschieden höhere Löhne als bei den staatlichen Arbeitgebern erreichen. Bei Mitarbeitenden kann in diesen Fällen ein Ausgleich zu marktüblichen Löhnen durch eine persönliche Zulage erreicht werden. Dies ist bei Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen nicht möglich. Damit die Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft weiterhin durch ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht besetzt werden kann, sah sich die Sicherheitsdirektion als administrativ betreuende Behörde veranlasst, dem Regierungsrat eine Erhöhung der Vergütungen zu beantragen.

Liestal, 04. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich